

28. März 2012 ERZ C

0 4 9 8 **Schulgeldbeiträge 2012 an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen und private innerkantonale Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende; einjähriger Verpflichtungskredit**

## 1. Gegenstand

Mit den Beitritten zu verschiedenen interkantonalen Schulabkommen hat sich der Kanton Bern verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die in den Abkommen festgelegten Schulgeldbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits erhält er Schulgeldbeiträge von den Partnerkantonen für die Aufnahme von Auszubildenden.



## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1 *Beitritte des Kantons Bern zu interkantonalen Schulgeldabkommen*

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2009 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)
- Grossratsbeschluss vom 20. Januar 1999 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (BSG 439.17)
- Grossratsbeschluss vom 13. September 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen der Nordwestschweiz (BSG 439.27)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38).

### 2.2 *Kantonale Erlasse*

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. c und 50 Abs. 2
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146 und 148

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11): Art. 53 und 54
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 57 und 58
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 65 und 66
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 82 bis 84.

3. **Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe** Wiederkehrend (Art. 47 FLG), gebunden (Art. 48 Abs. 1 Bst. c FLG)

4. **Massgebende Kreditsumme** Die massgebende jährliche Kreditsumme für das Jahr 2012 ist als Kostendach zu verstehen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

**Ausserkantonaler Schulbesuch und Schulbesuch an privaten Schulen im Kanton Bern**

Konto, Rechnungsjahr	Jahr 2012
<b>1. Bildung Mittelschulen</b>	
4816.100.351000 Bildung Fachmittelschulen andere Kantone	450'000
4816.100.351000 Bildung Maturitätsschulen andere Kantone	1'600'000
4816.100.365000 Bildung Maturitätsschulen an Private	592'000
4816.100.351000 Spezielle Hochschulvorbereitung	325'000
<b>Produktgruppe 08.06.9110 Bildung Mittelschulen</b>	<b>2'967'000</b>
<b>2. Bildung Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung</b>	
4825.100.351000 Grundbildung	14'950'000
4825.100.351000 Höhere Berufsbildung	8'700'000
4825.100.365000 Höhere Berufsbildung (FSV Kt. Bern)	3'000'000
<b>Produktgruppe 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung</b>	<b>26'650'000</b>
<b>Massgebende Kreditsumme</b>	<b>29'617'000</b>

5. **Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr** Der einjährige Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 29'617'000 geht zu Lasten der Rechnung 2012 und der Konten 4816/25.351000 (CHF 26'025'000.00), 4816.365000 (CHF 592'000.00) und 4825.365000 (CHF 3'000'000.00) des MBA-Sekundarstufe 2.  
 Kler-Kreis: FB 19010

Produktgruppe 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung

Produktgruppe 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

Rechnungsjahr: 2012

Der Verpflichtungskredit ist im Voranschlag 2012 enthalten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

An

- die Erziehungsdirektion
- die Finanzdirektion
- die Finanzkommission
- die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

